

# REGLEMENT FÜR DIE BENUTZUNG DER MARKE GSTAAD

Gstaad-Saenenland-Tourismus erlässt dieses Reglement mit dem Ziel des Schutzes, der Pflege, der einheitlichen Verwendung und der Bewirtschaftung der Marke GSTAAD.

Gstaad-Saenenland-Tourismus hat hierfür diverse Bildmarken „Gstaad“, den Slogan „Come up, slow down“ und die Wortmarke GSTAAD in der Schweiz und einer Reihe von für Gstaad wichtigen Märkten eingetragen.

## 1. Markenbenutzung

### 1.1 Gemeinden

Die politischen Gemeinden Saanen, Gsteig-Feutersöy und Lauenen sind berechtigt, den Ortsnamen Gstaad, Die Bildmarke „Gstaad – Come up, slow down“ und den Slogan „Come up, slow down“ entschädigungslos und für alle ihre hoheitlichen Aufgaben zu benutzen.

### 1.2 Ortsansässige Nicht-Mitglieder von Gstaad-Saenenland-Tourismus

Jeder Einwohner und jedes in den politischen Gemeinden Saanen, Gsteig-Feutersöy und Lauenen ansässige Unternehmen, das nicht gleichzeitig Mitglied von Gstaad Saanenland Tourismus ist, ist berechtigt, den *Ortsnamen Gstaad* im Rahmen der Gesetze als Herkunfts- oder Adressangabe zu benutzen.

Ohne schriftliche Zustimmung von Gstaad-Saenenland-Tourismus ist die Verwendung des Ortsnamens Gstaad oder von Abwandlungen davon als Name, Namensbestandteil, Marke, Hauptwerbeträger für Produkte oder Dienstleistungen oder als Bestandteil einer Firma unzulässig. Unzulässig ohne schriftliche Genehmigung von Gstaad-Saenenland-Tourismus sind beispielsweise Firmenbezeichnungen wie „Gstaader Produktions AG“ oder Produktbezeichnungen wie „Event XYZ Gstaad“ oder „Gstaader Wasser“.

Ohne schriftliche Zustimmung von Gstaad-Saenenland-Tourismus ist ebenfalls die Verwendung der Bildmarke „Gstaad – come up, slow down“ und des Slogans „Come up, slow down“ oder von Abwandlungen davon unzulässig.

Gstaad-Saenenland-Tourismus kann ortsansässigen Nicht-Mitgliedern ihre schriftliche Zustimmung zur Markenbenutzung erteilen. Dabei sollen in der Regel die Grundsätze von Absatz 1.3 lit. a - d sowie lit. h eingehalten werden. Als ortsansässig gelten Einwohner der politischen Gemeinden Saanen, Gsteig-Feutersöy und Lauenen sowie Unternehmen mit Geschäftssitz in diesen Gemeinden. Falls ortsansässige Nicht-Mitglieder den im Anhang zu diesem Reglement genannten Umsatz mit Produkten und Dienstleistungen unter der Marke Gstaad nicht erreichen, wird dafür ein Pauschalbeitrag gemäß Anhang fällig. Falls der im Anhang genannte Umsatz überschritten wird, muss ein Lizenzvertrag gemäß Absatz 1.4 abgeschlossen werden. Bezieht sich die Benutzung durch das ortsansässige Nicht-Mitglied jedoch ausschließlich auf typisch landwirtschaftliche Produkte, so ist weder ein Pauschalbeitrag geschuldet noch muss ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden.

### 1.3 Mitglieder von Gstaad-Saanenland-Tourismus

Mitglieder von Gstaad-Saanenland-Tourismus dürfen die Wortmarke GSTAAD, die Bildmarke „Gstaad – come up, slow down“ und den Slogan „Come up, slow down“ für angebotene Waren- und Dienstleistungen innerhalb der Gemeindegebiete Saanen, Gsteig-Feutersöy und Lauenen benutzen, wenn und solange folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Produkte oder Dienstleistungen, für welche die Wortmarke und Bildmarken „Gstaad“ und der Slogan „Come up, slow down“ verwendet werden, müssen von überdurchschnittlicher Qualität sein und dem hohen Ansehen und dem Image des Ferienortes Gstaad entsprechen.
- b) Die Vorschriften von Gstaad-Saanenland-Tourismus zur Gestaltung und Anordnung der Marken gemäß Ziffer 6 müssen strikte eingehalten werden.
- c) In Kombination mit Marken Dritter (z.B. Veranstaltung XYZ, Hotel ABCD etc.) soll grundsätzlich nur die Bildmarke „GSTAAD – COME UP, SLOW DOWN“ benutzt werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Bewilligungen von Gstaad-Saanenland-Tourismus, Gstaad.
- d) Die Mitglieder von Gstaad-Saanenland-Tourismus sind verpflichtet, GST über jeden Marken-Gebrauch vollständig Auskunft zu erteilen, und jeweils innert drei Monaten nach dem Ende jedes Jahres zuhanden von Gstaad-Saanenland-Tourismus die mit Gstaader-Produkten erzielten Umsätze mitzuteilen.
- e) Die Mitglieder von Gstaad-Saanenland-Tourismus entrichten für die Benutzung der Marken unter Vorbehalt von Buchstabe f) *keinen* jährlichen Kostenbeitrag.
- f) Überschreiten die Umsätze die im Anhang zu diesem Reglement genannte Limite, so ist das Mitglied von Gstaad-Saanenland-Tourismus verpflichtet, einen entgeltlichen Lizenzvertrag gemäß Ziffer 1.4 dieses Reglements abzuschließen. *Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Benutzung der Marken durch das Mitglied ausschließlich auf typisch landwirtschaftliche Produkte bezieht.*
- g) Gstaad-Saanenland-Tourismus kann die erteilten beziehungsweise stillschweigenden Bewilligungen – sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen – mit Frist von 12 Monaten auf Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres widerrufen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Widerrufung bei Qualitätsmängeln gemäß Ziffer 2.
- h) Der Markengebrauch darf keine Waren oder Dienstleistungen betreffen, für welche Lizenzverträge gemäß Ziffer 1.4 dieses Reglements bestehen, es sei denn, dass Gstaad-Saanenland-Tourismus in Absprache mit dem Lizenznehmer den Markengebrauch durch Gstaad-Saanenland-Tourismus Mitglieder im Ort oder für Veranstaltungen bewilligt.

### 1.4 Lizenznehmer

Jeder über die in den Absätzen 1.1., 1.2 und 1.3 geregelten Gebrauch der Marken hinausgehende Gebrauch ist nur im Rahmen schriftlicher und entgeltlicher Lizenzverträge zulässig. Die Lizenzgebühren sind so anzusetzen, dass die Kosten für Anmeldung und Verteidigung der Kennzeichnungsrechte wie auch für die durchzuführenden Qualitätskontrollen und die Betreuung der Lizenznehmer gedeckt sind und dass außerdem auch ein bedeutender Beitrag zur Imagewerbung für den Namen Gstaad anfällt. *Der Markenrat* entscheidet letztinstanzlich und nach freiem Ermessen über die Erteilung derartiger Lizenzen wie auch über den Abschluss von Provisionsverträgen für die Vermittlung und Betreuung von Lizenznehmern.

## 2. Qualitätskontrollen und Sanktionen

Gstaad-Saanenland-Tourismus sorgt dafür, dass alle unter den Marken angebotenen Waren und Leistungen in Qualität, Präsentation, Service und Prestige dem hohen Ansehen und dem Image des Ferienortes Gstaad entsprechen.

Für diesen Zweck organisiert Gstaad-Saanenland-Tourismus Probekäufe und Qualitätskontrollen.

Für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Qualitätsvorschriften und anderer rechtlicher Regelungen ist nicht Gstaad-Saanenland-Tourismus, sondern ausschließlich der jeweilige Markenbenutzer verantwortlich.

Stellt Gstaad-Saanenland-Tourismus fest, dass

- a) das Wort „Gstaad“ rufschädigend, reglementwidrig oder irreführend verwendet wird, oder
- b) Mitglieder Produkte mit ungenügender Qualität, Repräsentation oder Service benutzen,

so fordert Gstaad-Saanenland-Tourismus mit angemessener Frist zur Beseitigung der Mängel auf.

Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung bezüglich desselben Mangels kann Gstaad-Saanenland-Tourismus dem Betreffenden den weiteren Gebrauch der betreffenden Marke untersagen.

In schweren Fällen kann Gstaad-Saanenland-Tourismus die weitere Verwendung der Marken auch sofort untersagen.

Gstaad-Saanenland-Tourismus kann nötigenfalls gerichtliche Verfahren einleiten und weitere Sanktionen veranlassen.

## 3. Rechte und Pflichten bei Markenrechtsverletzung

Stellt ein Mitglied von Gstaad-Saanenland-Tourismus oder ein Lizenznehmer eine Verletzung der Marke oder einen täuschenden Gebrauch des Ortsnamens Gstaad fest, ist er zur unverzüglichen Meldung an Gstaad-Saanenland-Tourismus verpflichtet.

Im Rahmen ihrer finanziellen Mittel und soweit es nach Ansicht von Gstaad-Saanenland-Tourismus für die Aufrechterhaltung der Markenrechte nötig ist, übernimmt Gstaad-Saanenland-Tourismus die Verpflichtung, gegen alle Dritte vorzugehen, welche die Mitglieder von Gstaad-Saanenland-Tourismus oder Lizenznehmer widerrechtlich im ordnungsgemäßen Gebrauch ihrer eingetragenen Marken stören.

## 4. Übertragung des Benutzungsrechts

Die vorstehend umschriebenen Befugnisse zur Benutzung der Marken können von den Benutzungsberechtigten nicht übertragen werden. Die Benutzungsberechtigten sind auch nicht befugt, ihrerseits Dritten eine Erlaubnis zur Markenbenutzung oder zur Mitbenutzung der Marken zu erteilen.

## 5. Erlöschung des Benutzungsrechts

Die Benutzungsrechte erlöschen bei Ablauf der Lizenzverträge oder bei Entzug durch Gstaad-Saanenland-Tourismus.

Mit dem Erlöschen ist jede weitere Benutzung der betreffenden Marken zu unterlassen und es besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung oder Rückvergütung.

## 6. Vorschriften zur Anwendung der Marken

### 6.1 Bildmarke „Gstaad - come up, slow down“

Die Bildmarke „Gstaad – come up, slow down“ darf durch alle gemäß den Absätzen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 Berechtigten unter Berücksichtigung der in diesen Absätzen und Absatz 6.2 und 6.3 genannten Bedingungen verwendet werden.

### 6.2 Slogan „Come up, slow down“

Der Slogan „Come up, slow down“ darf durch alle gemäß den Absätzen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 Berechtigten unter Berücksichtigung der in diesen Absätzen genannten Bedingungen verwendet werden. Der Slogan ist immer zusammen mit einem R im Kreis zu benutzen. Gleichzeitig mit dem Slogan dürfen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung von Gstaad-Saanenland-Tourismus keine anderen Marken oder sonstigen Zeichen verwendet werden. Bei der Verwendung des Slogans ist von ausgefallenen Schriftzügen abzusehen. Besondere graphische Gestaltungen sind nur nach vorgängiger schriftlicher Bewilligung von Gstaad-Saanenland-Tourismus zulässig.

### 6.3 Bildmarken der Dörfer

Für jedes der Dörfer Saanen, Schönried, Saanenmöser, Gsteig, Feutersöy, Lauenen, Turbach und Abländschen besteht eine Bildmarke im Design von „Gstaad – Come up, slow down“.

Diese Bildmarken dürfen durch alle gemäß den Absätzen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 Berechtigten unter Berücksichtigung der in diesen Absätzen und Absatz 6.2 und 6.3 genannten Bedingungen verwendet werden, sofern sie Einwohner oder ein im betreffenden Dorf ansässiges Unternehmen sind.

### 6.4 Grafische Vorschriften für die Bildmarken-Anwendung

Die Bildmarke „Gstaad – come up, slow down“ darf nur in nachstehender Form entweder schwarzweiß oder 4farbig gemäß nachstehender Abbildung verwendet werden. Der Buchstabe R im Kreis darf nicht weggelassen werden.

Edelweiß:           Farbe Magento  
                          Farbe Blue  
                          Farbe Yellow  
                          Farbe Schwarz

Positivbild:



Negativbild:



Die Bildmarken mit den Dorfbezeichnungen („Gstaad – Schönried“, „Gstaad – Saanen“ etc.) dürfen nur in nachstehender Form entweder schwarzweiß oder 4farbig gemäß nachstehender Abbildung verwendet werden. Der Buchstabe R im Kreis darf nicht weggelassen werden.

Edelweiß:           Farbe Magento  
                          Farbe Blue  
                          Farbe Yellow 3  
                          Farbe Schwarz 4

Positivbilder (Negativbilder analog Logo „GSTAAD – COME UP, SLOW DOWN“ oben:)



## 7. Markenrat

Zur effizienten Gestaltung und Koordinierung der kommerziellen Markenverwertung wird ein Markenrat gebildet. Dieser setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, darunter einem Vertreter von Gstaad-Saanenland-Tourismus und einem Vertreter der Gemeinde Saanen. Die übrigen Mitglieder sollen Fachleute sein.

Sobald der Vertreter von Gstaad-Saanenland-Tourismus und der Vertreter der Gemeinde bezeichnet sind, ergänzt sich der Markenrat jeweils selbst, bis die gewünschte Anzahl der Mitglieder erreicht ist. Die Mitglieder des Markenrates werden jeweils auf drei Jahre gewählt, wobei sie beliebig wiederwählbar sind.

Der Markenrat entscheidet in allen Fragen, für die ihn dieses Reglement als zuständig erklärt. Er ist insbesondere zuständig für die Genehmigung aller Lizenzverträge. Außerdem kann er Gstaad-Saanenland-Tourismus Anträge auf Änderung des Reglements stellen oder Anregungen zukommen lassen. Allfällige Änderungen des Reglements werden vorgängig dem Gemeindevorstand zur Stellungnahme vorgelegt.

Genehmigt durch den Vorstand Gstaad-Saanenland-Tourismus am 22. Oktober 2001

Walter Egger, Präsident      Roger Seifritz, Direktor

**Beilage: Anhang zum Reglement Benutzung der Marke Gstaad**

## **Anhang zum Reglement für die Benutzung der Marke Gstaad vom .... 2001**

In Ergänzung zum obengenannten Reglement erläßt Gstaad-Saenenland-Tourismus folgenden Anhang:

### **1. Lizenzpflichtige Umsätze**

Wer als Mitglied (Absatz 1.3 des Reglements) oder ortsansäßiges Nicht-Mitglied (Absatz 1.2 des Reglements) von Gstaad-Saenenland-Tourismus mit Waren oder Dienstleistungen unter den Marken pro Geschäftsjahr Umsätze von mehr als Sfr. —10'000.- erzielt, wird für den gesamten Umsatz lizenzpflichtig.

### **2. Kostenbeitrag für die Benutzung der Marken**

Erreicht der jährliche Umsatz von ortsansäßigen Nichtmitgliedern von Gstaad-Saenenland-Tourismus (Absatz 1.2 des Reglements) den Betrag von Sfr. 10'000.-- nicht, so ist für den Gebrauch der Marken durch die ortsansäßigen Nicht-Mitglieder von Gstaad-Saenenland-Tourismus ein jährlicher Kostenbeitrag von Sfr. 100.-- geschuldet, zahlbar jeweils im Mai an Gstaad-Saenenland-Tourismus

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober

### **3. Änderungen**

Gstaad-Saenenland-Tourismus kann diesen Anhang periodisch der Inflation und anderen wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen.

GSTAAD-SAANENLAND-TOURISMUS, 22. Oktober 2001

Walter Egger, Präsident      Roger Seifritz, Direktor